

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### No. 5.

(No. 997.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlussprotokolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Bremen, den 21sten December 1825., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte vom 10ten September 1823. Vom 14ten Februar 1826.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c.**

Thun kund und bekennen hiermit:

Da in Folge des 54sten Artikels der am 10ten September 1823. zu Minden abgeschlossenen Weser-Schiffahrtsakte von Zeit zu Zeit eine Revisions-Kommission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu beraten; und nachdem, solchem gemäß die erste Revisionskommission in Bremen zusammen getreten, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weser-Uferstaaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte:

#### Artikel I.

Zu §. 2. der Weserakte. Die Besizer von Fähranstalten auf dem Weserstromen sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffsern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

#### Artikel II.

Zu §. 12. Die dem §. 12. der Weserakte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältnisse in sämtlichen Weser-Uferstaaten ist in  
 Jahrgang 1826.      No. 5. — (No. 997—998.)      §      der